

30.07.2018

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1191 vom 25. Juni 2018
der Abgeordneten Frank Neppe und Marcus Pretzell FRAKTIONSLOS
Drucksache 17/2933

Korruption und Begleitdelikte in NRW

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In den Jahren 2012 bis 2016 kam es gemäß „Lagebild für NRW 2016“ zum Thema Korruption des Landeskriminalamts NRW jährlich zu durchschnittlich 414 Korruptionsverfahren in Nordrhein-Westfalen. Über 90 Prozent der 416 Korruptionsverfahren aus 2016 sind auf die strukturelle Korruption zurückzuführen. Im Rahmen der Ermittlungsverfahren seit 2014 wurden je Verfahren durchschnittlich über 14 einzelne Korruptionsstraftaten festgestellt. Amtsträgerdelikte nach § 332 und § 334 StGB haben sich von 2012 bis 2016 fast verzehnfacht. Ein ähnlich starkes Wachstum ist nur bei Korruptionsstraftaten im geschäftlichen Verkehr nach § 300 StGB mit einer Verzehnfachung im gleichen Zeitraum aufzufinden. Die Verfahrensursprünge aus kriminalpolizeilichen Ermittlungen und aus Anzeigen der Finanzverwaltung sind von 2013 bis 2016 jährlich relativ und auch absolut gesunken.

Korruptionsstraftaten in NRW haben vor allem einen Inlandsbezug. Während die Korruption im eigentlichen Sinne die Bestechung und Bestechlichkeit sowie die Vorteilsannahme und -gewährung umfasst, sind den Begleitdelikten unter anderem Untreue, Urkundenfälschung, Betrug und wettbewerbsbeschränkende Absprachen zuzuordnen. Die Anzahl der Begleitdelikte steigt seit 2012 mit zwei- bis dreistelligen Wachstumsraten, wodurch sie sich bis 2016 auf mehr als das Fünffache des Wertes von 2012 entwickelt hat.

Der Minister des Innern hat die Kleine Anfrage 1191 mit Schreiben vom 26. Juli 2018 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten sowie allen übrigen Mitgliedern der Landesregierung beantwortet.

Datum des Originals: 26.07.2018/Ausgegeben: 02.08.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Lagebild Korruption wird jährlich vom Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (LKA NRW) erstellt und bildet das polizeilich bekannt gewordene Hellfeld der Korruptionskriminalität ab. Es enthält neben der statistischen Übersicht zu Korruptionsverfahren, Einzel- und Begleitdelikten auch Maßnahmen zur Bekämpfung, Prävention und Dunkelfeldaufhellung von Korruption.

1. *Welche Werte für Korruptionsverfahren, Einzel- und Begleitdelikten liegen der Landesregierung für das Jahr 2017 vor?*

Im Jahr 2017 bearbeitete die Polizei Nordrhein-Westfalen 641 Korruptionsverfahren. Dabei wurden 2.129 Einzel- sowie 2.131 Begleitdelikte statistisch erfasst.

2. *Wie bewertet die Landesregierung die aktuellen statistischen Daten zu Korruptionsverfahren, Einzel- und Begleitdelikten im Bundesvergleich unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl und Wirtschaftsleistung?*

Die Landesregierung nimmt grundsätzlich keine vergleichende Bewertung von Kriminalitätsdaten anderer Länder oder des Bundes vor.

3. *Auf welche Branchen verteilen sich die Korruptionsstraftaten und Begleitdelikte? Bitte gesonderte Werte nach Straftaten und Branche angeben.*

4. *Welche Ämter und Behörden sind von Korruption und Begleitdelikten betroffen? Bitte gesonderte Werte nach Straftaten und Behörde/Amt angeben.*

Die Fragen 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Die nachgefragten Daten ergeben sich aus der anliegenden Tabelle. Eine darüber hinaus gehende statistische Auswertung liegt der Landesregierung nicht vor.

5. *Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um die Bedeutung von kriminalpolizeilichen Ermittlungen und Anzeigen der Finanzverwaltung für die Verfahrensursprünge wieder zu erhöhen?*

Die Maßnahmen der Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Korruptionsbekämpfung beruhen auf dem Korruptionsbekämpfungsgesetz vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 8), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) geändert worden ist und dem Runderlass „Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung“ vom 20. August 2014 (MBI. NRW. S. 486). Auf § 12 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes (Anzeigepflicht) und Nummer 2.6 des Runderlasses (Verhalten bei Auftreten eines Korruptionsverdachts) weise ich in diesem Zusammenhang besonders hin.

Die Polizei und die Finanzverwaltung arbeiten bereits seit vielen Jahren im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten eng und erfolgreich zusammen. Seit 2015 ist das Sachgebiet „Ermittlungsgruppe Organisierte Kriminalität und Steuerhinterziehung“ der Steuerfahndung Düsseldorf im LKA NRW eingerichtet. Von den 641 im Jahr 2017 geführten Verfahren hatten

289 Verfahren (ca. 45 %) ihren Ursprung in der Finanzverwaltung. Das LKA NRW führt regelmäßig praxisnahe Aufklärungs- und Sensibilisierungsveranstaltungen insbesondere bei Kommunen, Behörden sowie Universitäten durch und unterstützt bei Gefährdungsanalysen zum Thema Korruption. Darüber hinaus findet jährlich eine von Polizei, Justiz und Finanzverwaltung gemeinsam ausgerichtete Tagung zur Korruptionsbekämpfung statt.

Im Dezember 2017 beschlossen die Staatssekretäre der Finanzen, des Innern und der Justiz die Einrichtung einer Task Force zur Bekämpfung von Finanzierungsquellen Organisierter Kriminalität und Terrorismus. Hierdurch wird die ressortübergreifende Zusammenarbeit zwischen Polizei, Finanzverwaltung und Staatsanwaltschaften weiter verstärkt.

